

Richtlinien

über die Förderung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen für be-
hinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen
beschäftigt sind oder die in einer Tagesförderstätte für behinderte
Menschen betreut werden
vom 16. Dezember 1991,
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 06.11.2001

Der Landkreis Südwestpfalz fördert Erholungs- und Freizeitmaßnah-
men für behinderte Menschen, die von Werkstätten und Tagesförder-
stätten für behinderte Menschen durchgeführt werden, nach Maßgabe
dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlich vom Kreistag bereitge-
stellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht
nicht.

1. Träger der Maßnahme

Träger der Maßnahme ist die zuständige Werkstatt oder Tagesförder-
stätte für behinderte Menschen.

Der Träger ist für eine ausreichende personelle Betreuung der Teil-
nehmer verantwortlich.

2. Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschussfähig sind Erholungsaufenthalte und Freizeitmaßnahmen in
Erholungs- oder Freizeitheimen, Jugendherbergen, Zeltlagern sowie in
sonstigen geeigneten Einrichtungen. Bei der Auswahl der Einrichtung
ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten und die Ausstattung den
besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entsprechen.

Nicht zuschussfähig nach dieser Regelung sind ärztliche Erholungs-
und Freizeitmaßnahmen, die nur tagsüber durchgeführt werden und
an denen die Behinderten täglich von ihrer Wohnung aus teilnehmen
können.

3. Zuschussfähige Kosten

18. EL (08/02)

Zuschussfähig sind:

- die Kosten der Unterkunft und Verpflegung (Pflegekosten),
- Fahrtkosten, die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder durch Anmieten von Kraftfahrzeugen entstehen,
- Kosten für Betreuungspersonal, sofern es sich nicht um Werkstatt- oder Tagesförderstättenpersonal handelt,
- Nebenkosten, z.B. Eintrittsgelder für Besichtigungen, Benutzung von Schwimmbädern.

4. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt für jeden behinderten Menschen aus dem Bereich des Landkreises Südwestpfalz 3,50 € pro Tag, einschließlich des An- und Abreisetages. Erreichen die zuschussfähigen Kosten diesen Betrag nicht, so vermindert sich der Zuschuss auf die für jeden behinderten Menschen entstehenden tatsächlichen Aufwendungen.

Die für das Betreuungspersonal entstehenden Aufwendungen sind auf die behinderten Menschen umzulegen.

Der Zuschuss wird höchstens für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen Dauer der Maßnahme gewährt. Für den Teilnehmer einer Erholungs- und Freizeitmaßnahme wird nur einmal jährlich ein Zuschuss gewährt.

5. Verfahren

Der Kreiszuschuss ist bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Sozialabteilung, möglichst 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme formlos zu beantragen. Aus dem Antrag muss die Erholungs- oder Freizeitstätte, die voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden behinderten Menschen, die Dauer der Erholungsmaßnahme, die Gesamtzahl der Verpflegungstage, die veranschlagten Gesamtkosten sowie die vorgesehene Finanzierung der Maßnahme hervorgehen.

Der Träger legt spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme eine entsprechende Abrechnung mit einer namentlichen Aufstellung

der Teilnehmer aus dem Landkreis Südwestpfalz vor.

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz, Sozialabteilung, setzt nach Überprüfung der Abrechnung den Kreiszuschuss fest und zahlt den Gesamtbetrag an den Träger der Maßnahme aus. Auf der Teilnehmerliste hat der Träger zu bestätigen, dass der Zuschuss zur Verringerung des Kostenanteils der geförderten Person verwendet wird.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1992 in Kraft.